

## Aktuelle Lohn-Informationen

---

Zum bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie über diese aktuellen Entwicklungen informieren:

### 1. A1-Bescheinigung bei Entsendung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ins Ausland

Sofern im Ausland ein Auftrag mit eigenem Personal abgewickelt werden soll, kann es neben der Beitragspflicht in Deutschland auch zu Beiträgen im Ausland führen. Um eine Beitragspflicht im Ausland zu vermeiden, besteht nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit, dass bei einer Entsendung von Beschäftigten in einen anderen EU Staat bzw. nach Island, Lichtenstein, Norwegen und in die Schweiz weiterhin nur deutsche Vorschriften Anwendung finden. Voraussetzung hierzu ist die sogenannte A1-Bescheinigung. Dies gilt ebenso für den Geschäftsführer und / oder den Inhaber. Bei Fragen dazu sprechen Sie uns bitte an.

### 2. Lohn - Formulare auf unserer Homepage

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen die aktuellen für die Lohn- & Gehaltsabrechnungen notwendigen standardisierten Formulare zum Download (Link siehe unten) zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich die von uns bereitgestellten Formulare. Sie finden diese unter:

**<https://www.ott-partner.de/downloads/>**

- Personalbogen für Arbeitnehmer
- Personalbogen für geringfügig entlohnte Minijobs bis 450 €
- Personalbogen für kurzfristig Beschäftigte
- Änderungsformular
- Kündigung Arbeitsbescheinigung
- Mutterschutz / Elternzeit
- Pkw-Nutzung
- Sofortmeldungen
- Erholungsbeihilfe
- Fiktive Brutto-Netto-Berechnung
- Dokumentation tägliche Arbeitszeit für Minijobs bis 450 €
- Sachzuwendungen nach §37b EStG
- Antwortformular Versteuerung Geschenke
- Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht

### 3. Aufzeichnungspflichten

Wir möchten nochmals an die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten erinnern. Diese gelten für alle sofortmeldepflichtigen Gewerke (mit Ausnahmeregelung) sowie für alle geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigten in allen Unternehmen (ohne Ausnahmen).

Lediglich Familienangehörige (Kinder, Eltern, Ehegatten) sind von der Aufzeichnungspflicht befreit.

### 4. Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter nach § 37b EStG

Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter sind vom Unternehmen pauschal mit 30 % zu versteuern.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Sachzuwendungen nach § 37b EStG für das Jahr 2019 für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner getätigt haben, welche 10 € brutto (Einzelpreis) übersteigen. Falls wir für Sie eine Versteuerung vornehmen sollen, bitten wir Sie, das dazugehörige Formular (Antwortformular Versteuerung Geschenke) ausgefüllt Ihrem Lohnsachbearbeiter zu übersenden. Es genügt, wenn Sie uns die Gesamtsumme mitteilen. Wir werden die Versteuerung dann bei der nächsten LSt-Anmeldung vornehmen.

Sollten Sie Geschenke an Mitarbeiter ausgegeben haben, teilen Sie dies bitte ebenso im Formular mit. Nicht anzugeben sind:

- Geschenke aus pers. Anlass bis 60 €
- Geschenke bis 44 € monatlich
- Bereits auf der Lohnabrechnung versteuerte und verbeitragte Geschenke

Wünschen Sie ausführlichere Unterlagen zu diesem Thema? Eine Checkliste „Sachzuwendungen nach § 37b EStG“ finden Sie auf unserer Homepage.

Gerne können Sie hierzu auch einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

### 5. Pauschale Versteuerung

z. B.: Betriebsveranstaltung, Erholungsbeihilfe, Essensmarken, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand (unter gewissen Voraussetzungen), Internetnutzung:

Grundsätzlich sind Leistungen an Arbeitnehmer, welche pauschal versteuert werden können, in demselben Jahr bei der LSt - Anmeldung anzugeben, in dem die Leistung bzw. die Auszahlung erfolgte. In all diesen Fällen ist die Folge, dass diese Zahlungen beitragsfrei in der Sozialversicherung bleiben.

Wird bei einer Sozialversicherungsprüfung ein nicht versteuerter Sachverhalt festgestellt, so wird dieser in jedem Fall beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Auch dann, wenn dieser dem Grunde nach pauschalierungsfähig ist.

### 6. Wir sind für Sie da

Damit Sie Ihre Fragen und Anregungen sofort klären können sind wir

|                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag    | 8:30 bis 10:30 Uhr  |
| Montag bis Donnerstag | 14:00 bis 15:00 Uhr |

für Sie erreichbar. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Lohn und Personal:

**Sandra Röhrle**  
roehrle@ott-partner.de

**Manuela Asam**  
asam@ott-partner.de

**Petra Wieland**  
wieland@ott-partner.de

**Susanne Fergin**  
fergin@ott-partner.de

**Inna Smolynets**  
smolynets@ott-partner.de